

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2006.00430 vom 23. April 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2006.00430

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2006.00430 du 23 avril 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2006.00430 del 23 aprile 2007

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Arbeitslosenversicherungsrecht enthält in Bezug auf die Beitragszeit besondere Vorschriften für vorzeitig Pensionierte. Art. 13 Abs. 3 (in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 lit. a) des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschuldigung (AVIG) ermächtigt den Bundesrat - zur Verhinderung eines ungerechtfertigten gleichzeitigen Bezuges von Altersleistungen der beruflichen Vorsorge und von Arbeitslosenentschuldigung - die Anrechnung von Beitragszeiten für diejenigen Personen abweichend zu regeln, die vor Erreichen des Rentenalters gemäss Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) pensioniert wurden, jedoch weiterhin als Arbeitnehmer tätig sein wollen. Gestützt darauf hat der Bundesrat Art. 12 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschuldigung (AVIV) erlassen. Gemäss Art. 12 Abs. 1 AVIV wird Versicherten, die vor Erreichung des Rentenalters der AHV pensioniert worden sind, nur jene beitragspflichtige Beschäftigung als Beitragszeit angerechnet, die sie nach der Pensionierung ausgeübt haben. Gemäss Art. 12 Abs. 2 AVIV gilt Absatz 1 nicht, wenn die versicherte Person:

a. aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund von zwingenden Regelungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge vorzeitig pensioniert wurde und

b. einen Anspruch auf Altersleistungen der beruflichen Vorsorge erwirbt, der geringer ist als die Entschuldigung, die ihm nach Artikel 22 AVIG zustünde.

Gemäss Art. 12 Abs. 3 AVIV gelten als Altersleistungen unter anderem Leistungen der obligatorischen und weitergehenden beruflichen Vorsorge.

1.2 Bei der Berechnung der auszurichtenden Leistungen werden die Altersleistungen der beruflichen Vorsorge von der Arbeitslosenentschuldigung abgezogen (Art. 18c Abs. 1 AVIG). Als Altersleistungen gelten Leistungen der obligatorischen und weitergehenden beruflichen Vorsorge, auf die bei Erreichen der reglementarischen Altersgrenze für die vorzeitige Pensionierung ein Anspruch erworben wurde (Art. 32 AVIV).

E. 2

2.1 Gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) haben Männer, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, Anspruch auf Altersleistungen.

Gemäss Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BVG können die reglementarischen Bestimmungen abweichend davon vorsehen, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit

Freiz gigkeitsstiftung der R. berwiesen. Diesbez glich habe er sich nicht vorzeitig pensionieren lassen. Das Kapital habe die 2. S ule nie verlassen und befinde sich nach wie im Vorsorgekreislauf, weshalb es nicht als Altersleistung qualifiziert und demnach nicht an die Arbeitslosenentsch digung angerechnet werden d rfe. 

3.3     Das Arbeitsverh ltnis des Beschwerdef hrers wurde - wie erw hnt - per 28. Februar 2006 aufgel st. Zu diesem Zeitpunkt war der Beschwerdef hrer 60 Jahre alt und hatte damit das reglementarische Alter f r eine vorzeitige Pensionierung erreicht. Im Weiteren hatte der Beschwerdef hrer der Vorsorgeeinrichtung mitgeteilt, dass er nach Aufl sung des Arbeitsvertrages die Altersleistungen beziehen wolle (Urk. 7/34, Urk. 7/43, Urk. 7/46). Damit ist der Vorsorgefall Alter eingetreten, das heisst, das in der 2. S ule versicherte Risiko Alter hat sich verwirklicht. Mit der ge usserten Willenserkl rung hat der Beschwerdef hrer auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung per 1. M rz 2006 den Anspruch auf die gesamten Altersleistungen der beruflichen Vorsorge erworben, sowohl auf die Altersrente gem ss Vorsorgevertrag 1 als auch auf das Alterskapital gem ss Vorsorgevertrag 2.

         Mit dem vom Beschwerdef hrer ausgel sten Eintritt des Vorsorgefalls konnte - wie das Eidgen ssische Versicherungsgericht in seiner in Erw. 2.3 angef hrten Rechtsprechung klargestellt hat - ein Freiz gigkeitsfall nicht mehr entstehen und der Beschwerdef hrer hatte einzig Anspruch auf Altersleistungen und nicht mehr auf Freiz gigkeitsleistungen. Das Alterskapital aus dem Vorsorgevertrag 2 ist dem Beschwerdef hrer damit - gleich wie die Altersrente aus dem Vorsorgevertrag 1 - per 1. M rz 2006 zugegangen. Er konnte dar ber frei verf gen und hat dies auch getan, indem er das Alterskapital auf ein anderes Konto hat  berweisen lassen (Urk. 7/34, Urk. 7/68).  ber dieses Verm gen auf dem Freiz gigkeitskonto kann der Versicherte gem ss Art. 5 Abs. 2 des Reglements des Freiz gigkeitskontos aufgrund des erreichten Alters jederzeit frei verf gen (Urk. 11). Daher kommt der Tatsache, dass eine  berweisung dieser Altersleistung auf ein Freiz gigkeitskonto stattgefunden hat, keine Bedeutung zu (vgl. Roland M ller, Die vorzeitige Pensionierung - M glichkeiten und Grenzen im Lichte verschiedener Sozialversicherungszweige, SZS 1997 S. 358).

         Auch das weitere sinngem sse Vorbringen des Beschwerdef hrers, dass er sich nur teilweise, nicht vollst ndig, habe pensionieren lassen, dringt nicht durch. Bei einer (vorzeitigen) Teilpensionierung, bei welcher nur ein reduzierter Anspruch auf die Altersleistungen besteht, wird das Arbeitsverh ltnis nicht beendet, hingegen bez glich Lohn, Pensum und Arbeitsumfang reduziert weitergef hrt (vgl. Urteil des Eidgen ssischen Versicherungsgerichts in Sachen H. vom 20. Oktober 2004, B 59/04). Indem das Arbeitsverh ltnis mit der Firma ganz beendet und nicht reduziert weitergef hrt wurde, trat die vollst ndige vorzeitige Pensionierung ein. 

         Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdef hrer infolge vorzeitiger Pensionierung per 1. M rz 2006 Anspruch auf die gesamten Altersleistungen der beruflichen Vorsorge erworben hat, mithin auch auf das Alterskapital gem ss Vorsorgevertrag 2. Die Arbeitslosenkasse hat damit zu Recht festgestellt, dass nebst der Altersrente auch das auf eine Monatsrente umgerechnete Alterskapital von Fr. 242'166.-- als Altersleistung an die Arbeitslosenentsch digung anzurechnen ist. Die Umrechnung auf eine Monatsrente von Fr. 1'208.40 wurde vom Beschwerdef hrer betragsm ssig nicht bestritten und ist auch nicht zu beanstanden. Damit erweist sich der jeweilige Abzug auf den Taggeldabrechnungen von Fr. 3'470.-- als rechtens, weshalb die Beschwerde

abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.